



I - Schule

Novellierung des Schulgesetzes NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	22.03.2006	Kenntnisnahme

Nachdem der Landtag NRW erst am 27.01.2005 das ab 01.08.2005 gültige Schulgesetz NRW beschlossen hat – darüber wurde im Ausschuss für Schule und Soziales am 03.05.2005 unter TOP 1.9.4 berichtet -, stehen weitere umfassende Neuregelungen im Schulrecht an. Derzeit läuft zum Referentenentwurf die notwendige Anhörung der Verbände, an die sich das parlamentarische Verfahren anschließt. Die endgültige Beschlussfassung über die Novellierung des Schulgesetzes ist für Juni vorgesehen, sodass die Neuregelungen im wesentlichen zum 01.08.2006 in Kraft treten können.

Mit der Novellierung verfolgt die Landesregierung die Ziele, für soziale Gerechtigkeit im Schulsystem zu sorgen und den Anschluss an die Spitze der Bildungsnationen zurückzufinden. Hierzu dienen insbesondere die Feststellung des Sprachstandes bei allen Kindern zwei Jahre vor der Einschulung und das Vorziehen des Einschulungsalters ab dem Schuljahr 2007/2008 über einen Zeitraum von sieben Jahren in Monatsschritten um insgesamt ein halbes Jahr. Darüber hinaus soll die gymnasiale Oberstufe neu geordnet werden, um das Basiswissen von Abiturienten zu stärken.

U.a. sind folgende für den Schulträger bedeutsame Veränderungen/Neuerungen vorgesehen:

Feststellung des Sprachstandes

Das Schulamt soll – mit Hilfe von Lehrerinnen/Lehrern - zwei Jahre vor der Einschulung feststellen, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, so soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Diese Regelung soll am 01.01.2007 in Kraft treten.

Auf die Schulämter kommt mit dieser Neuregelung ein enormer Verwaltungsaufwand zu. Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert, die Landesförderung der Sprachkurse auf eine neue Grundlage zu stellen und dabei das Konnexitätsprinzip strikt einzuhalten.

Vorziehen des Einschulungstichtages

Die Schulpflicht der Kinder, die bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, soll am 01. August desselben Kalenderjahres beginnen. Kinder, die nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern später eingeschult. Die Vorverlegung des Einschulungsalters soll mit dem Schuljahr 2007/2008 beginnen, und zwar in folgenden Schritten:

Zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,
zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November und
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

Abschaffung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

Trotz der massiven Kritik des gesamten kommunalen Raums wird (noch) an der vorgesehenen Abschaffung festgehalten (im übrigen vgl. TOP 1.9.5)

Besetzung von Schulleiterstellen

Das Beteiligungsrecht des Schulträgers wird eingeschränkt. Die vorgesehene Neuregelung enthält kein Vorschlagsrecht des Schulträgers für die Besetzung von Schulleiterstellen, wohl aber die Möglichkeit, dass der Rat die Zustimmung zu dem ausgewählten Bewerber bzw. der ausgewählten Bewerberin verweigert. Hierzu soll allerdings eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein.

Bildung von Verbundschulen

Die Zulässigkeit der Bildung von Verbundschulen soll im wesentlichen auf einen Verbund von Haupt- und Realschule beschränkt werden. Nach derzeitigem Recht ist eine Verbundschule im Bereich der Sekundarstufe I grundsätzlich mit allen Schulformen zulässig.

Lernmittelfreiheit

Zukünftig sollen alle ALG II-Empfänger von dem Eigenanteil bei den Lernmitteln befreit werden, was auch Sinn macht. Bisher gibt es aber auch in diesem Bereich auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips keine Regelung, wie die dadurch auf die Kommunen zukommenden zusätzlichen Kosten durch das Land ausgeglichen werden.

Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

Die Landesregierung hält am Abitur nach 12 Jahren fest. Allerdings endet die Sekundarstufe I im Gymnasium zukünftig nach der Klasse 9.

Die Stundentafel wird verändert. In den Klassen 5 bis 9 (künftige Sekundarstufe I) soll ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren 5 Stunden bereitgestellt werden. Dadurch sind nicht nur Räumlichkeiten des Schulträgers betroffen, sondern ggfls. auch der Schülerverkehr. Auch die Frage nach einer notwendigen Mittagsverpflegung ist noch nicht geklärt. Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich dafür ein, dass für durch die Reform notwendige Um- und Erweiterungsbauten an den Schulen entsprechende Investitionsmittel gewährt werden.

Innere Schulangelegenheiten

Auch in diesem Bereich stehen viele Änderungsvorschläge noch auf dem Prüfstand, z.B. Zentralabitur, Verfahren beim Wechsel auf eine weiterführende Schule, Wiedereinführung der Kopfnoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Referentenentwurf zur Novellierung des Schulgesetzes aus kommunaler Sicht zahlreiche entbehrliche Regelungen enthält, bei denen der Nutzen für die Schule nicht erkennbar ist. Ein für das Schulsystem nicht zu unterschätzender Wert ist auch die Beständigkeit und Verlässlichkeit von Rechtsnormen, damit die Schulen und die Schulträger nicht ständig mit Neuregelungen belastet werden. Abzuwarten bleibt, inwieweit die kommunalen Bedenken noch bei der Beratung und Verabschiedung des Schulgesetzes berücksichtigt werden.